

VOLLMACHT

LÄMMLER · v. FRANKENBERG & KOLLEGEN Rechtsanwälte

LEOPOLDSTRASSE 31, 80802 MÜNCHEN

wird hiermit

in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (z. B. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; auch in Verfahren vor den Arbeitsgerichten und zur Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Ebenfalls sind die Bevollmächtigten befugt, Akteneinsicht zu nehmen, die Hauptsache, Nebenforderungen und Fremdgelder entgegenzunehmen und die vom Gegner oder der Justizkasse zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

- Unserer Vergütungsberechnung werden weder Betragsrahmen- noch Festgebühren zu Grunde gelegt; die Gebühren berechnen sich vielmehr nach dem Gegenstandswert. Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragrahmens- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)